

Interessenverband kapitalmarktorientierter KMU e.V.
c/o Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, An der Welle 10, 60322 Frankfurt am Main

Ansprechpartner:

Ingo Wegerich (Präsident)

Telefon: + 49 (69) 27229 24875

E-Mail: ingo.wegerich@luther-lawfirm.com

Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

Bundesministerium der Justiz
11015 Berlin

Per E-Mail: VIIB5@bmf.bund.de
IIIA5@bmjv.bund.de

Verbändeanhörung zum überarbeiteten Referentenentwurf der Verordnung über Anforderungen an elektronische Wertpapierregister (eWpRV-E)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen, dass Sie uns Gelegenheit geben, zu dem überarbeiteten Referentenentwurf der Verordnung über Anforderungen an elektronische Wertpapierregister („**eWpRV-E**“) Stellung zu nehmen.

Der Interessenverband kapitalmarktorientierter KMU e.V. setzt sich insbesondere für die Verbesserung der maßgeblichen Rahmenbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen bei der Kapitalmarktfinanzierung („**KMU-Emittenten**“) ein. Wir begrüßen es, dass die zuständigen Ministerien die Stellungnahmen der verschiedenen Verbände und Interessengruppen zu dem ersten Referentenentwurf der eWpRV zum Teil berücksichtigt haben und diesen überarbeitet haben. Dennoch sehen wir an einzelnen Stellen weiterhin Verbesserungspotential, insbesondere auch in Bezug auf KMU-Emittenten.

1. Erheblicher organisatorischer Aufwand

Wir gehen weiterhin davon aus, dass für KMU-Emittenten die Führung von elektronischen Wertpapierregistern, zumindest in Form des Kryptowertpapierregisters, nicht in Frage kommt bzw. bei Beauftragung entsprechender Dienstleister zu hohen Kosten führen wird. Die

Regelung des § 3 Abs. 1 eWpRV-E sieht nun zwar anstatt einer Festlegungspflicht eine Dokumentationspflicht vor, jedoch ergeben sich nach unserem Verständnis hieraus keine inhaltlichen Änderungen. Die Dokumentationspflicht setzt gerade eine vorherige Festlegung voraus. Daher bleibt es bei einer Fülle von einzuhaltenden Dokumentationspflichten für die registerführende Stelle, welche in den Paragrafen §§ 3, 13 und 21 Abs. 1 eWpRV-E normiert sind. Diese Fülle dürfte für KMU-Emittenten, welche nicht die Expertise und Personalstärke zum Führen eines derart umfangreichen Registers haben, einen Abschreckungseffekt erzeugen.

Hinzu kommt, dass der Emittent, wenn er als registerführende Stelle tätig wird, gemäß § 1 Abs. 1a Nr. 8 KWG einer Erlaubnis bedarf. Da die Anforderungen an die Erlangung einer KWG-Erlaubnis und der nachfolgende Aufwand zur Einhaltung der strengen regulatorischen Anforderungen des KWG erheblich sind, gehen wir davon aus, dass KMU-Emittenten schon aus diesem Grund nicht selbst als registerführende Stelle eines Kryptowertpapierregisters tätig werden.

Den in § 3 Abs. 1 eWpRV-E nunmehr verwendeten Begriff des „sachkundigen Dritten“ erachten wir für hinreichend konkret um zu ermitteln, welche Anforderungen an die Dokumentationspflicht zu stellen sind. Ausweislich der Gesetzesbegründung (Seite 4) sollen diese auf ein Niveau begrenzt werden, welches von einem allgemein sachkundigen Personenkreis leicht erfasst werden kann.

2. Begriff des Teilnehmers

Wir begrüßen die Erläuterungen des Teilnehmerbegriffs in § 2 eWpRV-E, welche eine genauere Abgrenzung zwischen dem Teilnehmer und dem Berechtigten ermöglicht.

Im Ergebnis ist nun nach § 2 Abs. 1 eWpRV-E derjenige als Teilnehmer anzusehen, der im Register namentlich eingetragen ist. Darüber hinaus ist Teilnehmer nach § 2 Abs. 2 eWpRV-E derjenige, wer aufgrund einer Vereinbarung mit der registerführenden Stelle Zugang zu den Funktionen des Registers erhält. Nach der Gesetzesbegründung (Seite 3) ist ein Berechtigter, der nicht unter § 2 Abs. 1 oder 2 eWpRV-E fällt, demnach kein Teilnehmer. Dies gilt nach der Gesetzesbegründung ausdrücklich auch für Treu- und Sicherungsgeber, sodass der Begriff des Teilnehmers ausreichend präzisiert ist. Fällt die Person nicht unter den Begriff des Teilnehmers, so ist diese auf das Einsichtsrecht nach § 10 Abs. 2 eWpG verwiesen.

3. Einsichtnahme in das Register

Eine Regelung, welche den Begriff des „berechtigten Interesses“ näher konkretisiert, findet sich in dem überarbeiteten Referentenentwurf nicht. Allerdings halten wir für die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes den Verweis der Gesetzesbegründung zu § 10 Abs. 2 eWpG (vgl. BT-Drs. 19/26925, Seite 52) auf § 12 GBO sowie eine Konturierung durch die Marktpraxis für ausreichend. Die führende Registerstelle kann anhand dieser Kriterien nach